

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung gemäß § 5 des Straßengesetzes Baden-Württemberg

Das Flurstück 1857/24 der Gemarkung Engstingen-Großengstingen wird mit dieser Verfügung, gemäß §§ 2 und 5 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG), als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Fläche wird als Zufahrtsstraße zu den Grundstücken Flst.-Nr. 2857, Albstraße 18, sowie zu den Flst.-Nr. 1857/26, 1857/27, 1857/28, 1857/29, 1857/30, 1857/31 und 1857/32, Albstraße 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32 genutzt.

Die Wirkung der Widmungsverfügung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt Engstingen als bekannt gegeben.

Die entsprechenden Planunterlagen können im Rathaus Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen, Zimmer 12, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Engstingen, Kirchstraße 6, 72829 Engstingen eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen gewahrt.

Mario Storz

Bürgermeister